

Urteilkopf

147 IV 439

45. Auszug aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. A. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau (Beschwerde in Strafsachen) 6B_282/2021 vom 23. Juni 2021

Regeste (de):

Art. 91 Abs. 2 lit. b, Art. 31 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG, Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV, Art. 34 lit. a VSKV-ASTRA, Art. 12 Abs. 2 StGB; Fahren in fahruntüchtigem Zustand nach Cannabiskonsum, Zulässigkeit der auf Verordnungsebene festgelegten Grenzwerte, Vorsatz.

Die in Art. 2 Abs. 2 VRV festgelegte Nulltoleranz für THC im Strassenverkehr sowie der für einen entsprechenden Nachweis im Blut des Fahrzeuglenkers in Art. 34 lit. a VSKV-ASTRA festgesetzte Bestimmungsgrenzwert von $1,5 \mu\text{g/L}$ liegen im Rahmender delegierten Rechtsetzungsbefugnisses des Bundesrats resp. des Bundesamts für Strassen- und

Eventualvorsatzbejaht bei einem Fahrzeuglenker, der am Vortag Cannabiskonsumiert hatte, den THC – Grenzwert im Zeitpunkt

Regeste (fr) :

Art. 91 al. 2 let. b, art. 31 al. 2 et art. 55 al. 7 let. a LCR, art. 2 al. 2 let. a OCR, art. 34 let. a OOCR – OFROU, art. 12 al. 2 CP; conduite

La tolérance zéro pour le THC dans la circulation routière, prévue l'art. 2 al. 2 OCR, et la limite de $1,5 \mu\text{g/L}$, prévue l'art. 34 lit. a OOCR – OFROU, pour la détection du THC dans le sang du conducteur rentrent dans le cadre des compétences législatives du Conseil fédéral

Dol éventuel retenu dans le cas d'un conducteur, qui avait consommé du cannabis la veille, et quid passait, au moment du contrôle, nettement

Regesto (it) :

Art. 91 cpv. 2 lett. b, art. 31 cpv. 2 et art. 55 cpv. 7 lett. a LCStr, art. 2 cpv. 2 lett. a ONC, art. 34 lett. a OOCSS – USTRA, art. 12 cpv. 2 CP

La tolleranza zero riferita al THC nella circolazione stradale, sancita dall'art. 2 cpv. 2 ONC, come pure il limite di rilevanza di $1,5 \mu\text{g/L}$, sancito dall'art. 34 lett. a OOCSS – USTRA, per la rilevazione della presenza nel sangue del conducente, rientrano nell'ambito delle competenze legislative del Consiglio

Dolo eventuale ammesso nel caso di un conducente che il giorno precedente aveva consumato cannabis, al momento del controllo

Sachverhalt ab Seite 440

BGE 147 IV 439 S. 440

A. Gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 8. August 2018 fuhr A. am 20. Juni 2018 um 01.50 Uhr als Lenker eines PKW (Mercedes-Benz C-Klasse) auf der Strasse nach Ruppertsrieden (Baden) und geriet in eine Verkehrskontrolle. Dabei wurden Anzeichen von Drogenkonsum festgestellt und ein Urinprobeergab bei Cannabiskonsum einen Wert von $4,4 \mu\text{g/L}$ THC (Vertrauensbereich $3,0 \mu\text{g/L}$ – $5,8 \mu\text{g/L}$). Die Staatsanwaltschaft Baden ist der Auffassung, dass die Straftat vorliegt, da die Straftat vorsätzlich unter Betäubungsmitteln Einfluss in Motorfahrzeug gelenkt und sich dadurch

B. Der Präsident des Bezirksgerichts Baden mit Urteil vom 24. Oktober 2019 und auf Berufung hindas Obergericht des Kantons Aargau hat die Straftat verworfen, da die Straftat nicht vorsätzlich unter Betäubungsmitteln Einfluss in Motorfahrzeug gelenkt und sich dadurch

C.A.verlangtmitBeschwerdeinStrafsachen, dasUrteildesObergerichtssei(abgesehenvonderhiernichtmehrinteressierenden)

BGE 147 IV 439 S. 441

aufzuhebenunderseivomVorwurfdesFahrensinfahrunfähigemZustandimSinnevonArt.91Abs.2lit.bSVGinVerbindungmitA

Erwägungen

AusdenErwägungen :

3.

3.1DerBeschwerdeführerkritisiert, dieVorinstanzhabe dieFahrunfähigkeitimSinnevonArt.91Abs.2lit.bSVGzuUnrechtalle Grenzwerstvon1,5µg/Lbejaht.DieserGrenzwertsageabernichtüberdieWirkungderSubstanzausundseizutie fangesetzt.Der

3.2GemässArt.91Abs.2SVGiststrafbar, wer : (lit.a)inangetrunkenemZustandmitqualifizierterAtemalkohol – oderBlutalkoholkonzentrationeinMotorfahrzeugführt; (lit.b)ausanderenGründenfahrunfähigistundeinMotorfahrzeug, oderArzneimittelnflussoderausanderenGründennichtüberdieerforderlichekörperlicheundgeistigeLeistungsfähigkeitve (lit.a)beiwelcherAtemalkohol – undbeiwelcherBlutalkoholkonzentrationunabhängigvonweiterenBeweisenundindividuelle

BGE 147 IV 439 S. 442

wird(Angetrunkenheit); und(lit.b)welcheAtemalkohol – undwelcheBlutalkoholkonzentrationalsqualifiziertgilt.Dieentspr ASTRA;SR741.013.1)ist festgeschrieben, dassdieBetäubungsmittelnachArt.2Abs.2derVRValsnachgewiesengelten, wenn (lit.a)THC: 1,5µg/L(...) (siehezumGanzenUrteil6B_136/2010vom2.Juli2010E.2.2).BeideninArt.34VSKV – ASTRAaufgeführtenGrenzwertenhandeltessichumsogenannteBestimmungsgrenzwerte, dieunterBerücksichtigungderEige analytischenMessverfahrensfestlegen, abwelcherKonzentrationeineSubstanzineinerProbezuverlässigquantitativbestimmt wiede fürAlkoholgeltendenGrenzwerte – angeben, abwelcherKonzentrationmiteinerrelevantenEinschränkungderFahrfäh BaslerKommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N.42zuArt.55SVG; SIGRIST / EISENHART, FahrunfähigkeitwegenAlko oderMedikamentenwirkung, in : JahrbuchzumStrassenverkehrsrecht, 2006, S.66f.).

3.3DerBeschwerdeführermoniert, derBundesrathabe dieihminArt.55Abs.7lit.aSVGübertrageneKompetenzüberschritten, i

BGE 147 IV 439 S. 443

3.3.1DasBundesgerichtkannVerordnungendesBundesratesgrundsätzlichvorfrageweiseaufihreGesetzes – undVerfassungg oderverfassungswidrigist.LetzteresistetwaderFall, wennsiesichnichtaufernsthafteGründestützenlässt, wennsiesinn – oderzwecklosist, wennsirechtlicheUnterscheidungentriFFT, fürdiesichkeinvernünftigerGrundfindenlässt, oderwennsies

7.1 Der Tatbestand von Art. 91 SVG setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus (Art. 100 Abs. 1 SVG; Urteil 6B_136/2010 vom 2. Juli 2010).

7.2 Der Beschwerdeführer meint zunächst, die Vorinstanz habe den Anklagegrundsatz verletzt, weil die Anklage ausschliesslich die Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers erhebt. Diese Rüge sei nicht lichterstmal vor Bundesgericht. Obsie unter diesen Umständen überhaupt keine Straftat vorliege. Gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO könne eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Nach Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO ist im Strafverfahren vom 8. August 2018, der hier als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO), wird der Tatvorwurf in subjektiver Hinsicht auf Fahrlässigkeit des Beschuldigten abgestellt. Der Beschuldigte ist gewiss lichterstmal unter Betäubungsmitteln in einem Motorfahrzeug bzw. nahm dies zum Indiz für Fahrlässigkeit.

BGE 147 IV 439 S. 447

Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Nach Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO ist im Strafverfahren vom 8. August 2018, der hier als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO), wird der Tatvorwurf in subjektiver Hinsicht auf Fahrlässigkeit des Beschuldigten abgestellt. Der Beschuldigte ist gewiss lichterstmal unter Betäubungsmitteln in einem Motorfahrzeug bzw. nahm dies zum Indiz für Fahrlässigkeit.

7.3 Der Beschwerdeführer rügt sodann, dass die Bejahung einer (eventual-) vorsätzlichen Tatbegehung durch die Vorinstanz gegen die Grundsätze der Subsidiarität verstoße.

7.3.1 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen nach dem hier kraft Art. 102 Abs. 1 SVG anwendbaren Art. 12 Abs. 2 StGB, wenn der Täter die Tatbegehung vorsätzlich herbeiführt.

BGE 147 IV 439 S. 448

für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt und sich mit ihm abfindet, nicht weil er die Tatbegehung vorsätzlich herbeiführt. Bei Fehlern eines Geständnisses des Beschuldigten – aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehörend die Grösse des dem Täter zuzurechnenden Schadens.

BGE 147 IV 439 S. 449

festgestellten Tatsachen Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; BGE 135 IV 1 E. 4.2.3).

7.3.2 Der Beschwerdeführer verweist auf das Urteil 6B_136/2010 vom 2. Juli 2010. Darin hob das Bundesgericht die angefochtene Straftat als Fahrlässigkeit festgeschrieben. Grenzwertsauf dies subjektive Tatbestandsmässigkeit geschlossen und keine Feststellungen zum Wissen des Beschwerdeführers.

BGE 147 IV 439 S. 450

körperliche Auffälligkeiten aufgewiesen habe, die ihm selber nicht hätten verborgen bleiben können, sei ihm vorzuwerfen, dass er die Auffälligkeiten nicht bemerkt hat. ASTRA auf den Vorsatz des Beschwerdeführers geschlossen, in fahruntüchtigem Zustand ein Fahrzeug zu lenken. Der Schluss auf Fahrlässigkeit ist nicht lichterstmal vor Bundesgericht. Der Beschwerdeführer war sich bewusst, dass er nach dem Konsum von Cannabis warten musste, bevor er wieder ein Fahrzeug lenken durfte. Grenzwert und der festgestellten körperlichen Auffälligkeiten im Zeitpunkt der Kontrolle ist es indessen vertretbar, wenn die Vorinstanz die Auffälligkeiten als "leicht schwankend" beschrieben. Der Beeinträchtigungsgrad wird als "leicht" eingeschätzt. Die Vorinstanz hat sich nicht lichterstmal auf Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers geschlossen. Der Beschwerdeführer hat sich bewusst, dass er nach dem Konsum von Cannabis warten musste, bevor er wieder ein Fahrzeug lenken durfte. Grenzwert und der festgestellten körperlichen Auffälligkeiten im Zeitpunkt der Kontrolle ist es indessen vertretbar, wenn die Vorinstanz die Auffälligkeiten als "leicht schwankend" beschrieben. Der Beeinträchtigungsgrad wird als "leicht" eingeschätzt. Die Vorinstanz hat sich nicht lichterstmal auf Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers geschlossen.

BGE 147 IV 439 S. 451

Beschwerdeführer subjektiv fahrfähig fühlte (siehe Urteil 6B_244/2011 vom 20. Juni 2011 E. 4.2). Sodann kan der Beschwerde und zweitinstanzlichen Gerichte in vernommen worden ist.

7.4 Das angefochtene Urteil hält auch hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes der bundesgerichtlichen Überprüfung stand.